

STATUTEN

des Vereines

Welt Nachhaltige Energie Institut (English: World Sustainable Energy Institute)
abgekürzt: WSEIN

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Welt Nachhaltige Energie Institut (English: World Sustainable Energy Institute), abgekürzt: WSEIN.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und übt seine Tätigkeit weltweit aus. Die Errichtung von Zweigvereinen oder Zweigstellen bleibt vorbehalten.
- (3) Der Verein ist ein nichtpolitischer Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. Nr. I 66/2002, in der jeweils geltenden Fassung, und nicht auf die Erzielung von Gewinn abgestellt. Allfällige durch Aktivitäten des Vereines und sonstig erzielten Einnahmen sind zur Finanzierung der Vereinszwecke zuzuwenden.

§ 2

Zweck

WSEIN setzt sich für das Zusammenführen von Universitäten, Städte, Kommunen, Unternehmen, Behörden sowie der Gesellschaft ein, um nachhaltige Lösungen für Städte und Kommunen, insbesondere durch Steigerung des Bewusstseins der Gesellschaft, Änderung ihres Verhaltens, Änderung der Städte bzw Kommunen und schließlich Änderung der Welt, zu fördern.

Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung von nachhaltigen Lösungen für Städte und Kommunen, insbesondere in den Bereichen Nachhaltige Mobilität, Nachhaltige Umwelt, Nachhaltige Energie, Nachhaltige Gesellschaft;
- b) Förderung des Informationsaustausches zwischen Universitäten, Städten, Kommunen, Unternehmen, Behörden und der Gesellschaft;
- c) Förderung der Forschung, Entwicklung, Erfindungen und Innovationen, insbesondere bezüglich nachhaltige Lösungen für Städte und Kommunen, in den Bereichen Nachhaltige Mobilität, Nachhaltige Umwelt, Nachhaltige Energie, Nachhaltige Gesellschaft;
- d) Förderung der Qualität und Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in Zusammenhang mit erneuerbarer Energie, Recyclingprodukten und Sekundärrohstoffen;
- e) Förderung und Unterstützung der Aus- und Weiterbildung;
- f) Zusammenarbeit und Kooperationsprojekte mit Universitäten, Städte, Kommunen, Unternehmen sowie Behörden des In- und Auslands auf allen Gebieten der For-

schung, Entwicklung und Innovation sowie der Wissenschaft, insbesondere hinsichtlich nachhaltige Lösungen für Städte und Kommunen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel sind:
 - a) Förderung von Erfindungen und Innovationen durch Auskünfte und Beratungen auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet sowie in allen Anwendungsfragen;
 - b) Austausch mit Universitäten, Städten, Kommunen, Unternehmen und Behörden des In- und Auslands, der Gesellschaft sowie sonstige Netzwerkaktivitäten;
 - c) das Erstellen einschlägiger Druckwerke, Broschüren und anderer Publikationen, einschließlich elektronischer und multimedialer Präsentationen sowie Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations und Marketing;
 - d) das Bereitstellen aller unentbehrlichen Unterstützungsleistungen und Hilfsarbeiten für die Implementierung von nachhaltigen Lösungen für Städte und Kommunen;
 - e) Veröffentlichungen in Zusammenhang mit den Zielen gemäß § 2;
 - f) Die Organisation von (Informations-)Veranstaltungen, Vorträgen, Trainings, Ausbildungslehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen, sowohl lokal als auch web-basiert, auf nationaler und internationaler Ebene;
 - g) Die Zurverfügungstellung einer Plattform für – von Vereinsmitgliedern bzw Dritte organisierte – Aktivitäten gemäß Punkt (2)f);
 - h) Beratung und Unterstützung bei ua Erstellung von Verkehrsplanungen, Verkehrslösungen, Stadtplanungen sowie Behördenberatung („*Nachhaltige Mobilität*“);
 - i) Beratung und Unterstützung hinsichtlich ua Fernwärme und Fernkälte, industriesaubere Produktion, nachhaltiges Bauen, Urban Mining sowie Erstellung von Umweltpolitiken („*Nachhaltige Umwelt*“);
 - j) Beratung und Unterstützung hinsichtlich ua erneuerbare Energie, Energieeffizienz, Energiebedarf für Mobilität, Energieproduktion für die Industrie und Städte („*Nachhaltige Energie*“);
 - k) Beratung und Unterstützung hinsichtlich ua nachhaltige Gesundheit, Lebensmittel, Jugendlichen und Kinder, Energie für Menschen („*Nachhaltige Gesellschaft*“);
 - l) Durchführung u/o Unterstützung von Wettbewerben, Vergabe von Auszeichnungen und Preisen für hervorragende Leistungen in für den Verein wesentlichen Themen;
 - m) Errichtung und Aufrechterhaltung von Kapital- und/oder Personengesellschaften mit gleichem oder ähnlichem (Unternehmens-)Zweck, die Beteiligung an solchen sowie die dem Vereinszweck entsprechende Ausübung der Gesellschafterstellung in derartigen Gesellschaften;

Die Mittel bei der Gründung, Erhalt / Förderung bzw Beteiligung von / an Gesellschaften können insbesondere im Bereitstellen der Betriebsmittel, des Personals, der Einrichtung, der Räumlichkeiten, des Know-Hows sowie im vergünstigten Erbringen sonstiger Leistungen bestehen.

(3) Materielle Mittel sind:

- a) die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, wobei die Art und Höhe der Beitragsleistung jeweils von der Generalversammlung für ein Jahr festgelegt wird, sowie gegebenenfalls Spenden und Beiträge der fördernden Mitglieder;
- b) Zuwendungen. Der Verein ist berechtigt, staatliche und private Zuwendungen zur Förderung der Vereinsaufgaben entgegenzunehmen;
- c) Erträge aus der Vereinstätigkeit, Veranstaltungen, Trainings sowie Zertifikate, der Verwaltung des Vereinsvermögens, Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie Beteiligungen;
- d) Sonstige Einnahmen, wie Subventionen, Spenden, Zuwendungen von Todesfällen und Unterstützungen, projektbezogene Forschungsförderung für Forschung, Bildung und Innovation.

§ 4

Gesellschaften des Handels- und des Zivilrechts

- (1) Der Verein kann, soweit dies dem Vereinszweck dient, Gesellschaften des Handels- und des Zivilrechts, wie Personen- und Kapitalgesellschaften, gründen und sich an solchen Gesellschaften beteiligen.
- (2) Diese Gesellschaften dürfen nur einen solchen Unternehmensgegenstand haben, der der Erreichung des Vereinszwecks dient oder diesen unterstützt.
- (3) Der Verein hat in die Organe der Gesellschaft zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Persönlichkeiten zu entsenden oder in geeigneter Form an ihrer Bestellung mitzuwirken.
- (4) Ausschüttungen laufender Gewinne der gegenständlichen Gesellschaften, Ausschüttungen von (Teil-)Betriebsveräußerungsgewinnen, Liquidationsgewinne oder Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen sind den Vereinszwecken entsprechend zu verwenden.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen unabhängig von Nationalität und (Wohn-)Sitz werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die am Arbeitsgebiet des Vereins interessiert sind;
- (4) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, welche zur Erfüllung der Vereinsaufgaben in besonderer Weise beitragen. Die Art und Höhe von Beitragsleistungen wird vom Vorstand festgelegt;
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich auf dem Gebiete der Vereinszwecke und verwandter Zweige oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt bei einem Vorstandsmitglied des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der ein Aufnahmeansuchen ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstands.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der schriftlichen Aufnahmebestätigung (in Form eines Briefes, per Telefax oder E-Mail) endgültig erworben.
- (4) Juristische Personen werden durch ihre vertretungsbefugten Organe vertreten. Inländische Interessensvertretungen werden durch die bei der Geschäftsführung bekannt gegebenen Repräsentanten vertreten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod der physischen Person, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Auflösung oder Liquidation der juristischen Person sowie durch Eröffnung eines Konkursverfahrens bzw. Abweisung der Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens; in diesem Falle endet die Mitgliedschaft von selbst mit dem Tage des das Ausscheiden begründenden Ereignisses;
 - b) durch den Ausschluss aufgrund eines mit Einstimmigkeit gefassten Beschlusses des Vorstands
 - im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung des Mitgliedes;
 - wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten;
 - wegen grober Schädigung des Ansehens des Vereins oder eines oder mehrerer seiner Mitglieder;
 - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als sechs Monate in Verzug geraten ist.

- c) durch Kündigung. Die Kündigung muss sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Sie ist rechtzeitig, wenn sie spätestens am 30. Juni eingeschrieben zur Post gegeben wird;
 - d) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den zu § 7 Abs (1) b), genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch, welcher Art immer, an den Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung der bis zum Ende der Mitgliedschaft fälligen Mitgliedsbeiträge. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf irgendeinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Bei Umgründungen von Mitgliedern, die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge bewirken, geht die Mitgliedschaft nicht über, es ist erneut um Aufnahme als Mitglied anzusuchen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines haben, ohne Unterscheidung der Mitgliedschaft, folgende Rechte:
- a) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen sowie die Publikationen und Informationsbroschüren des Vereines zu erhalten.
 - b) Alle Mitglieder haben das Recht, eine natürliche Person zur Wahl zum Ehrenmitglied vorzuschlagen.
- (2) Nach Art der Mitgliedschaft:
- a) Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz, je eine Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) Üben ordentliche Mitglieder ihr Wahl- und Stimmrecht durch Vertreter aus, ist die erteilte Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Der Vertreter muss nicht Mitglied des Vereins sein. Ein Mitglied oder Vertreter kann maximal zwei weitere Mitglieder durch Vollmacht in einer Mitgliederversammlung vertreten.
 - c) Ordentliche Mitglieder haben das Recht Wahlvorschläge zum Vorstand sowie für die Rechnungsprüfer zur Abstimmung einzubringen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben insbesondere folgende Pflichten:

- (1) die Einhaltung der Statuten des Vereins und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstands des Vereins.

- (3) die Einhaltung der Verschwiegenheit über alle Informationen, die dem Vereinsmitglied im Laufe seiner Mitgliedschaft im Verein und in deren Zusammenhang zur Kenntnis gelangt sind.
- (4) die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) die Wahrung der Interessen und die Förderung des Vereins.

III. Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

§ 11 Generalversammlung

- (1) Der Präsident ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins alle zwei Kalenderjahre zur ordentlichen Generalversammlung einzuladen.

Der Präsident ist weiters zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einreicht oder dies beide Rechnungsprüfer gemeinsam oder der Abschlussprüfer verlangen (§ 21 Abs 5 Vereinsgesetz 2002). Beide Rechnungsprüfer gemeinsam oder der Abschlussprüfer können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

- (2) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich, in Form eines Briefes, per Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. In die Tagesordnung ist ein allfälliger Wahlvorschlag für die Wahl des Vorstands (§ 12 Abs 2) aufzunehmen.
- (3) Der Generalversammlung obliegt:
 - a) die Erteilung der Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Rechnungsjahre;
 - b) die Wahl und Enthebung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie der Rechnungsprüfer;
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Genehmigung des Voranschlags für das kommende Rechnungsjahr;
 - e) die Beschlussfassung der Statuten sowie der Geschäftsordnung und deren Änderungen;
 - f) die Beschlussfassung über gestellte Anträge;
 - g) der Beschluss über die allfällige Auflösung des Vereins und die Person des Abwicklers;

- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
 - (5) Die Generalversammlung ist bei vorschriftsmäßiger Einberufung beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft dies nicht zu, so ist die Generalversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 - (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen die Fälle des § 17 der Statuten, gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf, wenn der Vorsitzende nicht eine andere Art der Abstimmung anordnet.
 - (7) Über die Vorgänge in der Generalversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie dem Vizepräsident. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes, sich durch Kooptierung eines Mitgliedes zu ergänzen. Die Kooptierung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung. Die Funktionsperiode von kooptierten Mitgliedern des Vorstands endet mit Ablauf der Funktionsperiode des ursprünglich gewählten Vorstands. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder mit seinen Aufgaben betrauen oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, werden vom Vorstand besorgt. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Erstellung des Jahresvoranschlags und Jahresberichts;
 - b) das Führen der Bücher, und die Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - c) Übermittlung des Jahresberichts sowie des Rechnungsabschlusses an die ordentlichen Mitgliedern;
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 sowie den Vorschlag von Ehrenmitgliedern gemäß § 6 Abs. 2;

- f) Beschlussfassung über das Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 7 Abs. 1 lit. b) und d);
 - g) Erstellung eines Wahlvorschlags für die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - i) Ausübung der Gesellschafterrechte an Gesellschaften (§ 4) des Vereins, wenn der Verein Alleingesellschafter ist;
 - j) Alle übrigen ihm durch diese Statuten übertragenen Aufgaben.
- (5) Der Vorstand tritt unter dem Vorsitz des Präsidenten und fasst seine Beschlüsse einstimmig.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll abzufassen, das allen Vorstandsmitgliedern nach der Vorstandssitzung in Abschrift zuzusenden ist.
- (6) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten (im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten).
- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet:
- a. durch Tod;
 - b. durch den Ablauf der Funktionsperiode;
 - c. durch die Enthebung;
 - d. durch Rücktritt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein bestellt zwei Rechnungsprüfer, die von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinem Organ des Vereins angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder haben alle dazu erforderlichen Unterlagen beizustellen sowie Informationen und Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

- (5) Wird ein Abschlussprüfer bestellt, übernimmt dieser die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Die Tätigkeit des Abschlussprüfers ist von den Rechnungsprüfern nicht zu kontrollieren.
- (6) Als Abschlussprüfer können beedete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bestellt werden sowie die in § 22 Abs 4 VerG genannten Personen und Gesellschaften.
- (7) Die Rechnungsprüfer sind zur strengsten Geheimhaltung, der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung ihrer Tätigkeit als Rechnungsprüfer.

§ 14

Inkompatibilität

- (1) Niemand kann als Funktionär des Vereins in eigener Sache oder als Vertretung oder Organ physischer oder juristischer Personen bei der Bearbeitung solcher Fragen handeln oder seine Stimme abgeben, an der er oder diese in einer Befangenheit nicht ausschließenden Weise interessiert ist oder sind.
- (2) Werden solche Fälle in den Organen des Vereins behandelt, so ist das Stimmrecht des Betreffenden hinsichtlich der in Behandlung stehenden Angelegenheit aufgehoben.

IV. Vertretung des Vereins, Verschwiegenheitspflicht

§ 15

Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch den Präsidenten vertreten.
- (2) Geschäfte, die ein vertretungsbefugter Organwalter des Vereins im Namen des Vereins mit sich selbst oder mit einem anderen Rechtsträger, den er zu vertreten ermächtigt ist, in Ausübung dieser Vertretungsmacht abschließt, sind nach Möglichkeit zu vermeiden (Insichgeschäfte). Ein solches Geschäft bedarf der schriftlichen Zustimmung der Generalversammlung.

§ 16

Verschwiegenheitspflicht

Alle Vorstandsmitglieder sind, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

V. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, Schiedsgericht

§ 17

Statutenänderungen und Vereinsauflösung

- (1) Eine Änderung der Statuten kann nur mit Dreiviertelmehrheit der in einer Generalversammlung anwesenden oder gültig vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Generalversammlung nur beschlussfähig, wenn in der Versammlung drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind; der Beschluss erfordert Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Wenn eine Generalversammlung zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung des Vereins mangels der erforderlichen Zahl anwesender oder verteilter Mitglieder nicht beschlussfähig ist, muss eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist und ihre Entscheidung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen fasst.
- (3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so stellt die Versammlung gleichzeitig fest, ob noch Vereinsvermögen vorhanden und eine Abwicklung erforderlich ist und wählt diesfalls mit einfacher Stimmenmehrheit die Person des Abwicklers. Dieser soll nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied sein. Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins sind sämtliche nach der Abwicklung allenfalls vorhandenen Vermögenswerte ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung zuzuführen.

§ 18

Schiedsgericht

- (1) Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, insbesondere jene Streitigkeiten, welche aus diesen Statuten und ihrer Durchführung zwischen Mitgliedern und dem Verein sowie zwischen Mitgliedern untereinander entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht vereinsintern endgültig.
- (2) Für die Einberufung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts sind die Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden. Jede Partei bestellt aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder einen Schiedsrichter. Ist der Verein als solcher an einem Streit beteiligt, so bestellt den Schiedsrichter der Präsident im Namen des Vereins. Die bestellten Schiedsrichter wählen mit Stimmeneinhelligkeit einen Obmann / eine Obfrau, der / die in Vereinsangelegenheiten erfahren sein und die Befähigung zum Richter oder Rechtsanwalt haben soll. Wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen zwei Wochen über die Person des Obmanns / der Obfrau einigen, so wird dieser über Antrag einer der Parteien vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien bestellt.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit selbst und entscheidet auch über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.